

# TE Bvwg Erkenntnis 2019/1/25 W159 2153030-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.2019

**Entscheidungsdatum**

25.01.2019

**Norm**

AsylG 2005 §3  
AsylG 2005 §3 Abs1  
AsylG 2005 §3 Abs5  
B-VG Art.133 Abs4

**Spruch**

W159 2153030-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 22.03.2017, Zi. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11.01.2019, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 idGf der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gem. § 3 Abs. 5 leg. cit. wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

## I. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin, eine Staatsbürgerin von Afghanistan, der Volksgruppe der Pashtunen zugehörig und sunnitische Muslima, reiste am 07.02.2017 gemeinsam mit ihrer Tochter und 2 Söhnen, legal mit Reisepass und in Besitz eines österreichischen Visums vom Pakistan in das Bundesgebiet ein und stellte am 09.02.2017 gemeinsam mit ihren Kindern einen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Rahmen der Erstbefragung (Antrag im Familienverfahren), gab sie an, sie habe keine Fluchtgründe. Sie sei mit einer Entscheidung der Behörde auf Basis dieser Angaben einverstanden und verzichte auf eine weitere Einvernahme.

In der Niederschrift zum Antrag auf internationalen Schutz, am 10.03.2017, legte die Beschwerdeführerin drei Schulplatzzuweisungen vor. Die Kinder würden zwischenzeitlich die Schule besuchen.

Die Beschwerdeführerin gab an, sie sei Afghanin, in Pakistan geboren und habe abwechselnd in Pakistan und Jalalabad gewohnt. Sie sei sowohl mit ihrer Herkunftsfamilie als auch später mit der Familie ihres Ehemannes, abhängig von der Sicherheitslage und den Problemen der Familie zwischen diversen Orten gependelt. Ihr Mann hätte Probleme gehabt, darum sei er geflohen. Nach dem Weggang ihres Mannes vor etwa 8 bis 9 Jahren, seien sie und die Kinder durch die Eltern ihres Mannes versorgt worden. Aufgrund der Schwierigkeiten ihres Mannes, habe sie die Kinder nicht mehr zur Schule schicken können. Die Probleme, welche sie in Afghanistan gehabt hätte, hätten mit ihrem Mann zu tun gehabt. Die Cousins ihres Mannes seien Taliban gewesen und hätten beabsichtigt, dass ihr Mann mit ihnen in den Kampf ziehe. Ihr Mann hätte dies nicht gewollt und habe deswegen flüchten müssen.

Sie habe zurzeit noch keinen Deutschkurs bekommen, keine Freundschaften geknüpft und würde sich um den Haushalt und die Kinder kümmern. Ihr Ehemann sei zurzeit krank und nicht berufstätig.

Mit dem im Spruch bezeichneten Bescheid vom 22.03.2017 wies die belagte Behörde unter Spruchpunkt I. den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gem. § 3 Abs. 1 IVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab. Unter Spruchpunkt II. wurde gem. § 8 Abs. 1 der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Unter Spruchpunkt III. wurde eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt.

Beweiswürdigend führte die belagte Behörde aus, die Beschwerdeführerin würde sich auf das nicht glaubhafte Fluchtvorbringen ihres Mannes stützen. Sie gehöre nicht der sozialen Gruppe der Frauen an, welche aufgrund ihrer persönlichen Haltung über die grundsätzliche Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft in eindeutigem

Widerspruch zu den in Afghanistan bislang vorherrschenden gesellschaftlich-religiösen Zwängen stehe. Sie habe Afghanistan verlassen um ihrem Ehemann, welcher in Österreich subsidiär schutzberechtigt sei, nachzureisen.

Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides erhoben die Beschwerdeführerin und ihre 3 Kinder innerhalb offener Frist Beschwerde. Im Zuge der Beschwerdeerhebung wurde der XXXX zur Vertretung im Verfahren bevollmächtigt.

Es wurde hinsichtlich der Fluchtgründe der Beschwerdeführerin angeführt, dass die Behörde jegliche Auseinandersetzung mit dem westlichen Aspekt ihres Fluchtgrundes, vor allem hinsichtlich der persönlichen Ambitionen, vermissen lasse. Durch die Nichtwürdigung der Aussage der Beschwerdeführerin, sie habe "schon immer was lernen" wollen, verletze die belangte Behörde ihre amtswege Ermittlungspflicht. Der Beschwerdeführerin sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Asyl zu gewähren, wenn der von ihr vorgebrachte "westliche Lebensstil" in Afghanistan einer zu den herrschenden politischen und/oder religiösen Normen eingenommen oppositionellen Einstellung gleichgesetzt werde und ihr deshalb Verfolgung drohe. Deshalb würde die Beschwerdeführerin und ihre Tochter, unter die soziale Gruppe der Frauen mit westlicher Lebenseinstellung im Sinne der GFK fallen. Es würde keine Rolle spielen, ob und inwieweit ein Asylwerber die Verfolgung selbst "verschuldet" habe. Die Länderfeststellungen würden bestätigen, dass die Situation der Frauen in Afghanistan trotz gewisser Fortschritte nach wie vor prekär sei.

Das Bundesverwaltungsgericht beraumte eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 11.01.2019 an, an der unter anderem die Beschwerdeführerin, ihr Beschwerdeführervertreter und eine Dolmetscherin teilnahmen. Von Seiten des BFA, RD Niederösterreich, BAT, erschien entschuldigt niemand.

Die Beschwerdeführerin legte ihre Tazkira sowie die Tazkira der älteren Söhne und der Tochter, samt Übersetzung vor. Des Weiteren wurden Kursbestätigungen an einem Werte- und Orientierungskurs sowie ein Startpaket Deutsch und Integration vorgelegt.

Die Beschwerdeführerin erschien zur Verhandlung mit einem traditionellen Kopftuch, aber ohne Hijab und mit bunten Kleidungsstücken.

Sie gab an, sie halte die Beschwerde und ihr Vorbringen aufrecht, denn sie wolle in Österreich bleiben und sich hier weiter entfalten. Sie habe für ihre Verhältnisse große Fortschritte gemacht. Sie erklärte dem Richter, dass sie in erster Linie für sich und ihre Tochter spreche. Sie wolle vermeiden, dass ihre Tochter jenes durchlebt, was sie durchleben habe müssen. Sie selbst wolle auf eigenen Beinen stehen und dafür sorgen, dass sich ihre Kinder selbsterhalten können.

Sie sei afghanische Staatsbürgerin, sei Pashtunin und sunnitische Muslima. Ihr sei nicht gesagt worden, wann sie geboren worden sei, sie wisse aber sie sei 30 Jahre alt und sei in Pakistan geboren worden, habe jedoch mehr Zeit in Afghanistan als in Pakistan verbracht. Es sei ihr weder in Pakistan noch in Afghanistan erlaubt worden, die Schule zu besuchen. Sie habe in Afghanistan in der Provinz XXXX im Dorf XXXX gelebt. Sie habe nur den Haushalt machen dürfen. Als sie 15 Jahre alt gewesen sei, habe sie ihren Mann kennen gelernt. Sie sei nicht gefragt worden, ob sie mit der Ehe einverstanden sei. Die Ältesten hätten ihr den Ehemann ausgesucht. Sie habe Glück gehabt einen Ehemann zu erhalten, der gut zu ihr sei. Ihr Ehemann sei ihr Cousin väterlicherseits. Die Eheschließung sei eine einfache religiöse Eheschließung gewesen, nachträglich sei eine staatliche Registrierung mit einem Trauschein erfolgt. Sie habe drei Söhne und eine Tochter mit ihrem Mann, wobei der jüngste Sohn in Österreich geboren worden sei.

Ihr Mann habe in Afghanistan ein Geschäft für Frauenkleider und Kinderbekleidung betrieben. Nach der Flucht ihres Mannes, habe sie der Schwiegervater erhalten. Sie habe in Afghanistan nie alleine ohne männliche Begleitung das Haus verlassen oder einkaufen gehen dürfen. Es sei alles erdrückend gewesen. Ein Hijab alleine sei nicht ausreichend gewesen. So wie sie jetzt gekleidet anwesend sei, sei in ihrem Umfeld nicht akzeptabel gewesen. Sie wisse, sie benötige mehr Zeit, um sich mehr zu trauen. An erster Stelle stehe für sie die Bildung. Ihr Ziel sei, so wie die anderen Frauen, selbst zu sorgen und zu arbeiten. Sie wolle auch keine weiteren Kinder bekommen.

Nachgefragt erklärte sie dem Richter sie habe mit staatlichen Behörden nichts zu tun gehabt. In ihrer Gegend seien sie von den Taliban kontrolliert worden. Sie hätte verhindert, dass die Taliban die Kinder wegzerren um sie mitzunehmen. Obwohl die Beschwerdeführerin eine Pashtunin aus einer traditionsverbundenen Familie und sich ausschließlich dem Haushalt gewidmet habe, sei sie bedroht worden, da sie nichts mit den Taliban zu tun hätte haben wollen. Die Familie hätte eine Feindschaft zu den Terburs, das sind die Cousins der Väter gehabt. Die Feindschaft würde ein Leben lang bestehen. Die Cousins hätten dem Mann der Beschwerdeführerin unterstellt, jemanden aus deren Familien getötet zu haben. Dies entspreche nicht der Wahrheit. Dieser Terbur sei sehr gefährlich, weil sie sich den Taliban angeschlossen hätten. Sie hätten auch versucht den Ehemann dazu zu überreden, sich ebenfalls den Taliban anzuschließen. Diese Cousins hätten nach der Ausreise des Mannes auch der Beschwerdeführerin das Leben erschwert. Sie habe keine Schulbildung, allerdings wisse sie, dass Bildung Freiheit bedeute. Sie habe sich und ihren Kindern diese Freiheit verschaffen wollen.

Nachgefragt erzählte die Beschwerdeführerin sie sei vor zwei Jahren legal mit den Kindern mit dem Flugzeug in Österreich eingereist. In ihrer Region in Afghanistan sei es als Frau unmöglich alleine zu reisen, deshalb habe sie ihr Vater von Afghanistan nach Pakistan begleitet und dort habe ihr Mann sie in Empfang genommen.

Hier in Österreich würde sie jeden Tag etwas neues Lernen. Sie müsse sich zurzeit um ihr jüngstes Kind kümmern. Sie könne es kaum erwarten, denn wenn er etwas größer sei, wolle sie die Sprache lernen und nebenbei arbeiten. Sie würde die Sprache mit ihren Kindern üben. Aufgrund der Geburt ihres Kindes, habe sie nur für zwei Monate den Deutschkurs besuchen können. Sie habe drei einheimische Freundinnen gefunden. Es sei ab und zu lustig sich zu verständigen. Wenn sie sich mit der Sprache nicht mehr ausdrücken könne, würde sie sich mit ihren "Händen und Füßen" verständigen.

Nachgefragt erklärte sie dem Richter, dass sie sich bereits nach Ausbildungen erkundigt habe. Es sei ihr mitgeteilt worden, dass es nicht sinnvoll sei, wenn sie jetzt etwas anfangen würde.

Auf die Frage des Beschwerdeführervertreters, wo sie einen Unterschied in der Stellung der Frau in Afghanistan und Österreich sehe, antwortete sie dieser Unterschied sei erschreckend. In Afghanistan würde man schon kleinen Mädchen das Sprechen verbieten. Die Traditionen würden den Frauen alle Rechte wegnehmen. Sie habe nicht einmal

gewusst, was ein Reisepass sei. Heute wolle sie die Welt sehen. Wenn ihre Kinder aus der Schule zurückkommen würden, würde sie sie empfangen und könne gar nicht fassen, dass sie in die Schule gehen dürften. Sie wünsche, dass ihre Kinder so werden würden, wie die Kinder hier, vor allem ihre Tochter.

Zukünftig wolle sie außer Haus arbeiten. Zurzeit würde sich hauptsächlich um die Kinder und den Haushalt kümmern. Sie würde sich nach den Hausaufgaben der Kinder mit ihren Freundinnen absprechen und in den Park gehen. Sie würde alle Dinge, die sie und die Kinder bräuchten erledigen. Ihr Mann habe früher gearbeitet. Seine Zuckerkrankheit habe sich gebessert, sodass er wieder auf Arbeitssuche sei.

Nachgefragt erzählte die Beschwerdeführerin sie gehe allein bzw. ohne Begleitung ihres Mannes außer Haus, z.B. Einkaufen oder zur Schule. Sie könne alleine die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, sie würde auch alleine wieder nach Hause finden. Sie könne noch nicht schwimmen, aber sie sei dabei Rad zu fahren. Sie könne schon das Gleichgewicht halten. Sie wolle alles lernen, was die Frauen hier in Österreich machen.

Auf die Frage, was die Kinder machen würden, erzählen die Kinder der Beschwerdeführerin, auf Deutsch, was sie in Österreich machen würden. Sie würden auch im Sommer schwimmen und Radfahren gehen. Sie würden in den Park gehen um Fußball und Basketball mit den Freunden zu spielen.

Nachgefragt erzählte die Beschwerdeführerin, dass ihre Tochter regelmäßig den Turnunterricht besuchen würde. Sie würde auch zum Schwimmen mitgehen. Sie habe ihrer Tochter für den Schwimmunterricht die Kleidung besorgt, die andere Mädchen auch tragen würden. Ihre Tochter solle später kein Kopftuch tragen. Sie solle frei wie ein Vogel sein. (Anm. Die Tochter der Beschwerdeführerin trägt bei der Verhandlung auch kein Kopftuch) Ihre Tochter hätte ihr mitgeteilt, sie wolle nicht nach Afghanistan, weil sie dort ein Kopftuch tragen müsse und nichts tun dürfe. Sie habe ihrer Mutter mitgeteilt, dass sie sich hier heimisch fühlen würde. Die Beschwerdeführerin bestätigte dem Richter, dass ihre Tochter eine freie Berufswahl habe und sie sich ihrer Unterstützung sicher sein könne. Die Tochter der Beschwerdeführerin dürfe sich ihren Partner später selbst aussuchen.

Die Beschwerdeführerin gab an, dass so viele überwältigende Änderungen in ihr Leben eingetreten seien. Sie würde sich nicht mehr als Gefangene, sondern als Mensch fühlen. Ihr Mann würde sie zu nichts zwingen, er freue sich aber, dass sie ein freies Leben führen wolle.

In der Zwischenzeit hat die Beschwerdeführerin ihr Kopftuch abgelegt.

Auf die Frage des Richters was die Beschwerdeführerin für die Zukunft plane, antwortete die Beschwerdeführerin, sie habe keine Ansprüche und dürfe auch keine stellen. Sie sei bereit jede Arbeit zu machen. Sie würde jetzt die Zeit nutzen um die Sprache zu lernen, um später arbeiten zu können.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Zur Person der Beschwerdeführerin wird Folgendes festgestellt:

Sie ist Staatsbürgerin von Afghanistan, der Volksgruppe der Pashtunen zugehörig und sunnitische Muslima. Sie hat in einer traditionsreichen Umgebung gelebt und war den Zwängen der traditionellen afghanischen Gesellschaft ausgesetzt.

Im Bundesgebiet hält sie sich mit ihrem Ehemann, einem afghanischen Staatsangehörigen auf. Ihr Ehemann hat in Österreich den Status des subsidiär Schutzberechtigten. Die Beschwerdeführerin hat 2 Söhne und 1 Tochter aus Afghanistan mitgebracht. Sie hat in Österreich einen weiteren Sohn geboren.

Die Beschwerdeführerin ist westlich orientiert: Sie erschien zwar mit einem Kopftuch zur Gerichtsverhandlung. Sie nahm das Kopftuch aber während Verhandlung ab. Sie trug bunte Kleidung. Sie ist bemüht die deutsche Sprache zu lernen, sei es durch Deutschkurse, mit Hilfe ihrer Kinder oder den Kontakt zu einheimischen Freundinnen. Sie geht alleine einkaufen, benutzt öffentliche Verkehrsmittel und treibt Sport. Die Beschwerdeführerin führt im österreichischen Bundesgebiet ein selbstbestimmtes Leben. Sie strebt eine Berufsausbildung an, denn ihr Ziel ist es für sich selbst sorgen zu können. Sie möchte sich noch mehr in die westliche Gesellschaft eingliedern, aber aufgrund ihres früheren Lebens ist das nur in kleinen Schritten möglich.

Sie möchte auch ihrer Tochter ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Ihre Tochter trägt kein Kopftuch und nimmt am Turn- und Schwimmunterricht in westlicher Turnkleidung teil. Die Beschwerdeführerin möchte, dass die Tochter einen Beruf erlernt und sich ihren zukünftigen Partner selbst wählen kann. Ihre Tochter und auch zwei Söhne können dem Richter auf Deutsch Fragen beantworten.

Zu Afghanistan wird verfahrensbezogen folgendes festgestellt:

Frauen

Die Lage afghanischer Frauen hat sich in den letzten 15 Jahren zwar insgesamt ein wenig verbessert, jedoch nicht so sehr wie erhofft. Wenngleich es in den unterschiedlichen Bereichen viele Fortschritte gab, bedarf die Lage afghanischer Frauen spezieller Beachtung. Die afghanische Regierung ist bemüht, die Errungenschaften der letzten eineinhalb Jahrzehnte zu verstetigen - eine Institutionalisierung der Gleichberechtigung von Frauen in Afghanistan wird als wichtig für Stabilität und Entwicklung betrachtet (BFA Staatendokumentation 4.2018; vgl. UNAMA/OHCHR 5.2018). In einigen Bereichen hat der Fortschritt für Frauen stagniert, was großteils aus der Talibanzeit stammenden, unnachgiebigen konservativen Einstellungen ihnen gegenüber geschuldet ist (BFA Staatendokumentation 4.2018). Viel hat sich seit dem Ende des Talibanregimes geändert: Frauen haben das verfassungsmäßige Recht an politischen Vorgängen teilzunehmen, sie streben nach Bildung und viele gehen einer Erwerbstätigkeit nach (TET 15.3.2018). Artikel 22 der afghanischen Verfassung besagt, dass jegliche Form von Benachteiligung oder Bevorzugung unter den Bürgern Afghanistans verboten ist. Die Bürger Afghanistans, sowohl Frauen als auch Männer, haben vor dem Gesetz gleiche Rechte und Pflichten (MPI 27.1.2004). In der Praxis mangelt es jedoch oftmals an der Umsetzung dieser Rechte (AA 5.2018; vgl. UNAMA/OHCHR 5.2018). Die konkrete Situation von Frauen kann sich allerdings je nach regionalem und sozialem Hintergrund stark unterscheiden (AA 9.2016; vgl. USDOS 20.4.2018). Traditionell diskriminierende Praktiken gegen Frauen existieren insbesondere in ländlichen und abgelegenen Regionen weiter (AA 5.2018).

## Bildung

Das Recht auf Bildung wurde den Frauen nach dem Fall der Taliban im Jahr 2001 eingeräumt (BFA Staatendokumentation 3.7.2014). Laut Verfassung haben alle afghanischen Staatsbürger/innen das Recht auf Bildung (BFA Staatendokumentation 4.2018; vgl. MPI 27.1.2004). Öffentliche Kindergärten und Schulen sind bis zur Hochschulebene kostenlos. Private Bildungseinrichtungen und Universitäten sind kostenpflichtig. Aufgeschlossene und gebildete Afghanen, welche die finanziellen Mittel haben, schicken ihre Familien ins Ausland, damit sie dort leben und eine Ausbildung genießen können (z.B. in die Türkei); während die Familienväter oftmals in Afghanistan zurückbleiben (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Eine der Herausforderungen für alle in Afghanistan tätigen Organisationen ist der Zugang zu jenen Gegenden, die außerhalb der Reichweite öffentlicher Bildung liegen. Der Bildungsstand der Kinder in solchen Gegenden ist unbekannt und Regierungsprogramme sind für sie unzugänglich; speziell, wenn die einzigen verfügbaren Bildungsstätten Madrassen sind (BFA Staatendokumentation 4.2018).

In den Jahren 2016 und 2017 wurden durch den United Nations Children's Fund (UNICEF) mit Unterstützung der United States Agency for International Development (USAID) landesweit 4.055 Dorfschulen errichtet - damit kann die Bildung von mehr als 119.000 Kindern in ländlichen Gebieten sichergestellt werden, darunter mehr als 58.000 Mädchen. Weitere 2.437 Ausbildungszentren in Afghanistan wurden mit Unterstützung von USAID errichtet, etwa für Personen, die ihre Ausbildung in frühen Bildungsjahren unterbrechen mussten. Mehr als 49.000 Student/innen sind in diesen Ausbildungszentren eingeschrieben (davon mehr als 23.000 Mädchen). USAID hat mehr als 154.000 Lehrer ausgebildet (davon mehr als 54.000 Lehrerinnen) sowie 17.000 Schuldirektoren bzw. Schulverwalter (mehr als 3.000 davon Frauen) (USAID 10.10.2017).

Sowohl Männer als auch Frauen schließen Hochschulstudien ab - derzeit sind etwa 300.000 Student/innen an afghanischen Hochschulen eingeschrieben - darunter 100.000 Frauen (USAID 10.10.2017).

Dem afghanischen Statistikbüro (CSO) zufolge gab es im Zeitraum 2016-2017 in den landesweit 16.049 Schulen, insgesamt 8.868.122 Schüler, davon waren 3.418.877 weiblich. Diese Zahlen beziehen sich auf Schüler/innen der Volks- und Mittelschulen, Abendschulen, Berufsschulen, Lehrerausbildungszentren sowie Religionsschulen. Im Vergleich mit den Zahlen aus dem Zeitraum 2015-2016 hat sich die Anzahl der Studentinnen um 5,8% verringert (CSO 2017). Die Gesamtzahl der Lehrer für den Zeitraum 2016-2017 betrug 197.160, davon waren 64.271 Frauen. Insgesamt existieren neun medizinische Fakultäten, an diesen sind 342.043 Studierende eingeschrieben, davon

77.909 weiblich. Verglichen mit dem Zeitraum 2015-2016 hat sich die Anzahl der Frauen um 18,7% erhöht (CSO 2017).

Im Mai 2016 eröffnete in Kabul die erste Privatuniversität für Frauen im Moraa Educational Complex, mit dazugehörigem Kindergarten und Schule für Kinder der Studentinnen. Die Universität bietet unter anderem Lehrveranstaltungen für Medizin, Geburtshilfe etc. an. (TE 13.8.2016; vgl. MORAA 31.5.2016). Im Jahr 2017 wurde ein Programm ins Leben gerufen, bei dem 70 Mädchen aus Waisenhäusern in Afghanistan, die Gelegenheit bekommen ihre höhere Bildung an der Moraa Universität genießen zu können (Tolonews 17.8.2017).

Im Herbst 2015 eröffnete an der Universität Kabul der Masterlehrgang für "Frauen- und Genderstudies" (KP 18.10.2015; vgl. UNDP 10.7.2016). Im Jahr 2017 haben die ersten Absolvent/innen des Masterprogramms den Lehrgang abgeschlossen: 15 Frauen und sieben Männer, haben sich in ihrem Studium zu Aspekten der Geschlechtergleichstellung und Frauenrechte ausbilden lassen; dazu zählen Bereiche wie der Rechtsschutz, die Rolle von Frauen bei der Armutsbekämpfung, Konfliktlösung etc. (UNDP 7.11.2017).

## Berufstätigkeit

Berufstätige Frauen sind oft Ziel von sexueller Belästigung durch ihre männlichen Kollegen. Die Akzeptanz der Berufstätigkeit von Frauen variiert je nach Region und ethnischer bzw. Stammeszugehörigkeit (AA 5.2018). Aus einer Umfrage der Asia Foundation (AF) aus dem Jahr 2017 geht hervor, dass die Akzeptanz der Berufstätigkeit von Frauen außerhalb des Hauses unter den Hazara 82,5% beträgt und am höchsten ist. Es folgen die Usbeken (77,2%), die Tadschiken (75,5%) und die Paschtunen (63,4%). In der zentralen Region bzw. Hazarajat tragen 52,6% der Frauen zum Haushaltseinkommen bei, während es im Südwesten nur 12% sind. Insgesamt sind 72,4% der befragten Afghanen und Afghaninnen der Meinung, dass Frauen außerhalb ihres Hauses arbeiten sollen (AF 11.2017). Die Erwerbstätigkeit von Frauen hat sich seit dem Jahr 2001 stetig erhöht und betrug im Jahr 2016 19%. Frauen sind dennoch einer Vielzahl von Hindernissen ausgesetzt; dazu zählen Belästigung, Diskriminierung und Gewalt, aber auch praktische Hürden, wie z.B. fehlende Arbeitserfahrung, Fachkenntnisse und (Aus)Bildung (UNW o. D.).

Nichtsdestotrotz arbeiten viele afghanische Frauen grundlegend an der Veränderung patriarchaler Einstellungen mit. Viele von ihnen partizipieren an der afghanischen Zivilgesellschaft oder arbeiten im Dienstleistungssektor. Aber noch immer halten soziale und wirtschaftliche Hindernisse (Unsicherheit, hartrückige soziale Normen, Analphabetismus, fehlende Arbeitsmöglichkeiten und mangelnder Zugang zu Märkten) viele afghanische Frauen davon ab, ihr volles Potential auszuschöpfen (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Die Einstellung gegenüber der Berufstätigkeit von Frauen hat sich in Afghanistan in den letzten Jahren geändert; dies hängt auch mit den NGOs und den privaten Firmen zusammen, die in Afghanistan aktiv sind. Die städtische Bevölkerung hat kaum ein Problem mit der Berufstätigkeit ihrer Ehefrauen oder Töchter. Davor war der Widerstand gegen arbeitende Frauen groß und wurde damit begründet, dass ein Arbeitsplatz ein schlechtes Umfeld für Frauen darstelle, etc. In den meisten ländlichen Gemeinschaften sind konservative Einstellungen nach wie vor präsent und afghanische Frauen sehen sich immer noch Hindernissen ausgesetzt, wenn es um Arbeit außerhalb ihres Heimes geht. Im ländlichen Afghanistan gehen viele Frauen, aus Furcht vor sozialer Ächtung, keiner Arbeit außerhalb des Hauses nach (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Das Gesetz sieht zwar die Gleichstellung von Mann und Frau im Beruf vor, jedoch beinhaltet es keine egalitären Zahlungsvorschriften bei gleicher Arbeit. Das Gesetz kriminalisiert Eingriffe in das Recht auf Arbeit der Frauen; dennoch werden diese beim Zugang zu Beschäftigung und Anstellungsbedingungen diskriminiert (USDOs 20.4.2018).

Dennoch hat in Afghanistan aufgrund vieler Sensibilisierungsprogramme sowie Projekte zu Kapazitätsaufbau und

Geschlechtergleichheit ein landesweiter Wandel stattgefunden, wie Frauen ihre Rolle in- und außerhalb des Hauses sehen. Immer mehr Frauen werden sich ihrer Möglichkeiten und Chancen bewusst. Sie beginnen auch wirtschaftliche Macht zu erlangen, indem eine wachsende Zahl Teil der Erwerbsbevölkerung wird - in den Städten mehr als in den ländlichen Gebieten. Frauen als Ernährerinnen mit Verantwortung für die gesamte Familie während ihr Mann arbeitslos ist, sind keine Seltenheit mehr. Mittlerweile existieren in Afghanistan oft mehr Arbeitsmöglichkeiten für Frauen als für Männer, da Arbeitsstellen für letztere oftmals schon besetzt sind. In und um Kabul eröffnen laufend neue Restaurants, die entweder von Frauen geführt werden oder in ihrem Besitz sind. Der Dienstleistungssektor ist zwar von Männern dominiert, dennoch arbeitet eine kleine, aber nicht ungewöhnliche Anzahl afghanischer Frauen in diesem Sektor und erledigt damit Arbeiten, die bis vor zehn Jahren für Frauen noch als unangebracht angesehen wurden (und teilweise heute noch werden). Auch soll die Anzahl der Mitarbeiterinnen im Finanzsektor erhöht werden. In Kabul zum Beispiel eröffnete im Sommer 2017 eine Filiale der First MicroFinance Bank, Afghanistan (FMFB-A), die nur für Frauen gedacht ist und nur von diesen betrieben wird. Diese Initiative soll es Frauen ermöglichen, ihre Finanzen in einer sicheren und fördernden Umgebung zu verwalten, um soziale und kulturelle Hindernisse, die ihrem wirtschaftlichen Empowerment im Wege stehen, zu überwinden. Geplant sind zwei weitere Filialen in Mazar-e Sharif bis 2019. In Kabul gibt es eine weitere Bank, die - ausschließlich von Frauen betrieben - hauptsächlich für Frauen da ist (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Eine Position in der Öffentlichkeit ist für Frauen in Afghanistan noch immer keine Selbstverständlichkeit. Dass etwa der afghanische Präsident dies seiner Ehefrau zugesteht, ist Zeichen des Fortschritts. Frauen in öffentlichen bzw. semi-öffentlichen Positionen sehen sich deshalb durchaus in einer gewissen Vorbildfunktion. So polarisiert die Talent-Show "Afghan Star" zwar einerseits das Land wegen ihrer weiblichen Teilnehmer und für viele Familien ist es inakzeptabel, ihre Töchter vor den Augen der Öffentlichkeit singen oder tanzen zu lassen. Dennoch gehört die Sendung zu den populärsten des Landes (BFA Staatendokumentation 4.2018).

#### Politische Partizipation und Öffentlichkeit

Die politische Partizipation von Frauen ist rechtlich verankert und hat sich deutlich verbessert. So sieht die afghanische Verfassung Frauenquoten für das Zweikammerparlament vor: Ein Drittel der 102 Sitze im Oberhaus (Meshrano Jirga) werden durch den Präsidenten vergeben; die Hälfte davon ist gemäß Verfassung für Frauen bestimmt (AA 9.2016; vgl. USDOS 20.4.2018). Zurzeit sind 18 Senatorinnen in der Meshrano Jirga vertreten. Im Unterhaus (Wolesi Jirga) sind 64 der 249 Sitze für Parlamentarierinnen reserviert; derzeit sind 67 Frauen Mitglied des Unterhauses. Das per Präsidialdekret erlassene Wahlgesetz sieht eine Frauenquote von min. 25% in den Provinzräten vor. Zudem sind min. zwei von sieben Sitzen in der einflussreichen Wahlkommission (Independent Electoral Commission, IEC) für Frauen vorgesehen. Die afghanische Regierung veröffentlichte im Jänner 2018 einen Strategieplan zur Erhöhung des Frauenanteils im öffentlichen Dienst um 2% für das Jahr 2018 (AA 5.2018). Drei Afghaninnen sind zu Botschafterinnen ernannt worden (UNW o.D.). Im Winter 2017 wurde mit Khojesta Fana Ebrahimkhel eine weitere Frau zur afghanischen Botschafterin (in Österreich) ernannt (APA 5.12.2017). Dennoch sehen sich Frauen, die in Regierungspositionen und in der Politik aktiv sind, weiterhin mit Bedrohungen und Gewalt konfrontiert und sind Ziele von Angriffen der Taliban und anderer aufständischer Gruppen. Traditionelle gesellschaftliche Praktiken schränken die Teilnahme der Frauen am politischen Geschehen und Aktivitäten außerhalb des Hauses und der Gemeinschaft weiterhin ein. Der Bedarf einer männlichen Begleitung bzw. einer Arbeitserlaubnis ist weiterhin gängig. Diese Faktoren sowie ein Mangel an Bildung und Arbeitserfahrung haben wahrscheinlich zu einer männlich dominierten Zusammensetzung der Zentralregierung beigetragen (USDOS 20.4.2018).

Informationen zu Frauen in NGOs, den Medien und den afghanischen Sicherheitskräften können den Kapiteln 8. "NGOs und Menschenrechtsaktivisten", 11. "Meinungs- und Pressefreiheit" und 5. "Sicherheitsbehörden" entnommen werden; Anmerkung der Staatendokumentation.

#### Strafverfolgung und rechtliche Unterstützung

Afghanistan verpflichtet sich in seiner Verfassung durch die Ratifizierung internationaler Konventionen und durch nationale Gesetze, die Gleichberechtigung und Rechte der Frauen zu achten und zu stärken. In der Praxis mangelt es jedoch oftmals an der praktischen Umsetzung dieser Rechte (AA 5.2018; vgl. MPI 27.1.2004). Viele Frauen sind sich ihrer in der Verfassung garantierten und auch gewisser vom Islam vorgegebener, Rechte nicht bewusst. Eine Verteidigung ihrer Rechte ist in einem Land, in dem die Justiz stark konservativ-traditionell geprägt und überwiegend von männlichen Richtern oder traditionellen Stammesstrukturen bestimmt wird, nur in eingeschränktem Maße möglich (AA 5.2018; vgl. USDOS 20.4.2018). Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage oder auf Grund tradierter Wertvorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. Gesetze zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Frauen werden nur langsam umgesetzt. Das Personenstandsgesetz enthält diskriminierende Vorschriften für Frauen, insbesondere in Bezug auf Heirat, Erbschaft und Beschränkung der Bewegungsfreiheit (AA 9.2016).

Viele Gewaltfälle gelangen nicht vor Gericht, sondern werden durch Mediation oder Verweis auf traditionelle Streitbeilegungsformen (Schuren und Jirgas) verhandelt. Traditionelle Streitbeilegung führt oft dazu, dass Frauen ihre Rechte, sowohl im Strafrecht als auch im zivilrechtlichen Bereich wie z. B. im Erbrecht, nicht gesetzeskonform zugesprochen werden. Viele Frauen werden darauf verwiesen, den "Familienfrieden" durch Rückkehr zu ihrem Ehemann wiederherzustellen (AA 5.2018). Andere Frauen, die nicht zu ihren Familien zurückkehren können, erhalten in einigen Fällen Unterstützung vom Ministerium für Frauenangelegenheiten und Nichtregierungsinstitutionen, indem Ehen für diese arrangiert werden (USDOS 20.4.2018). Eine erhöhte Sensibilisierung seitens der afghanischen Polizei und Justiz führt zu einer sich langsam, aber stetig verbesserten Lage der Frauen in Afghanistan. Insbesondere die Schaffung von auf Frauen spezialisierte Staatsanwaltschaften in einigen Provinzen hatte positive Auswirkungen (AA 9.2016). Um Frauen und Kindern, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, beizustehen, hat das Innenministerium (MoI) landesweit Family Response Units (FRU) eingerichtet. Die FRU sind mit Fachleuten wie Psychologen und Sozialarbeitern besetzt, welche die Opfer befragen und aufklären und ihre physische sowie psychische medizinische Behandlung nachverfolgen. Im Jahr 2017 existierten 208 FRU im Land (USDOD 12.2017).

Das Law on Elimination of Violence against Women (EVAW-Gesetz) wurde durch ein Präsidialdekrete im Jahr 2009 eingeführt und ist eine wichtige Grundlage für den Kampf gegen Gewalt gegen Frauen - inklusive der weit verbreiteten häuslichen Gewalt (AA 5.2018). Das EVAW-Gesetz ist nach wie vor in seiner Form als eigenständiges Gesetz gültig (Pajhwok 11.11.2017; vgl. UNN 22.2.2018); und bietet rechtlichen Schutz für Frauen (UNAMA 22.2.2018).

Das EVAW-Gesetz definiert fünf schwere Straftaten gegen Frauen:

Vergewaltigung, Zwangsprostitution, die Bekanntgabe der Identität eines Opfers, Verbrennung oder Verwendung von chemischen Substanzen und erzwungene Selbstverbrennung oder erzwungener Suizid. Dem EVAW-Gesetz zufolge muss der Staat genannte Verbrechen untersuchen und verfolgen, auch, wenn die Frau die Beschwerde nicht einreichen kann bzw. diese zurückzieht. Dieselben Taten werden auch im neuen afghanischen Strafgesetzbuch kriminalisiert (UNAMA/OHCHR 5.2018). Das EVAW-Gesetz wird jedoch weiterhin nur unzureichend umgesetzt. Frauen können sich grundsätzlich, abgesehen von großen Städten wie Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif nicht ohne einen männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit bewegen. Es gelten strenge soziale Anforderungen an ihr äußeres Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, deren Einhaltung sie jedoch nicht zuverlässig vor sexueller Belästigung schützt (AA 5.2018).

#### Frauenhäuser

Nichtregierungsorganisationen in Afghanistan betreiben etwa 40 Frauenhäuser, zu denen auch Rechtsschutzbüros und andere Einrichtungen für Frauen, die vor Gewalt fliehen, zählen. Alle Einrichtungen sind auf Spenden internationaler Gruppen angewiesen - diese Einrichtungen werden zwar im Einklang mit dem afghanischen Gesetz betrieben, stehen aber im Widerspruch zur patriarchalen Kultur in Afghanistan. Oftmals versuchen Väter ihre Töchter aus den Frauenhäusern zu holen und sie in Beziehungen zurückzudrängen, aus denen sie geflohen sind, oder Ehen mit älteren Männern oder den Vergewaltigern zu arrangieren (NYT 17.3.2018). Die EVAW-Institutionen und andere Einrichtungen, die Gewaltmeldungen annehmen und für die Schlichtung zuständig sind, bringen die Gewaltpfifer während des Verfahrens oft in Schutzhäuser (z. B. Frauenhäuser) (UNAMA/OHCHR 5.2018).

Weibliche Opfer von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung oder Zwangsehe sind meist auf Schutzmöglichkeiten außerhalb der Familie angewiesen, da die Familie oft für die Notlage (mit-)verantwortlich ist. Landesweit gibt es in den großen Städten Frauenhäuser, deren Angebot sehr oft in Anspruch genommen wird. Manche Frauen finden vorübergehend Zuflucht, andere wiederum verbringen dort viele Jahre (AA 5.2018). Die Frauenhäuser sind in der afghanischen Gesellschaft höchst umstritten, da immer wieder Gerüchte gestreut werden, diese Häuser seien Orte für unmoralische Handlungen und die Frauen in Wahrheit Prostituierte (AA 5.2018; vgl. NYT 17.3.2018). Sind Frauen erst einmal im Frauenhaus untergekommen, ist es für sie sehr schwer, danach wieder in ein Leben außerhalb zurückzufinden. Das Schicksal von Frauen, die auf Dauer weder zu ihren Familien noch zu ihren Ehemännern zurückkehren können, ist bisher ohne Perspektive. Für diese erste "Generation" von Frauen, die sich seit Ende der Taliban-Herrschaft in

den Schutzeinrichtungen eingefunden haben, hat man in Afghanistan bisher keine Lösung gefunden. Generell ist in Afghanistan das Prinzip eines individuellen Lebens weitgehend unbekannt. Auch unverheiratete Erwachsene leben in der Regel im Familienverband. Für Frauen ist ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich und wird gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben (AA 5.2018). Die EVAW-Institutionen konsultieren in der Regel die Familie und das Opfer, bevor sie es in ein Frauenhaus bringen (UNAMA/OHCHR 5.2018).

#### Gewalt gegen Frauen: Vergewaltigung, Ehrenverbrechen und Zwangsverheiratung

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weit verbreitet und kaum dokumentiert. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen finden zu über 90% innerhalb der Familienstrukturen statt. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzung und Misshandlung über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigung und Mord (AA 5.2018). Zu geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt zählen außerdem noch die Praxis der badal-Hochzeiten (Frauen und Mädchen, die im Rahmen von Heiratsabmachungen zwischen Familien getauscht werden, Anm.) bzw. des ba'ad (Mädchen, die zur Konfliktlösung abgegeben werden, Anm.) (BFA Staatendokumentation 4.2018; vgl. TD 4.12.2017). Dem Bericht der AIHRC zufolge wurden für das Jahr 2017 4.340 Fälle von Gewalt gegen Frauen registriert. Die Anzahl der gemeldeten Gewaltvorfälle und der Gewaltpfifer steigt (AIHRC 11.3.2018).

Soziale Medien in Afghanistan haben Frauen und Mädchen neue Möglichkeiten eröffnet, um ihr Schicksal zu teilen. In den Medien ist der Kampf afghanischer Frauen, Mädchen und Buben gegen geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt in all ihren Formen tiefgründig dokumentiert. Die afghanische Regierung hat anerkannt, dass geschlechtsspezifische Gewalt ein Problem ist und eliminiert werden muss. Das soll mit Mitteln der Rechtsstaatlichkeit und angemessenen Vollzugsmechanismen geschehen. Zu diesen zählen das in Afghanistan eingeführte EVAW-Gesetz zur Eliminierung von Gewalt an Frauen, die Errichtung der EVAW-Kommission auf nationaler und lokaler Ebene und die EVAW-Strafverfolgungseinheiten. Auch wurden Schutzzentren für Frauen errichtet und die Rekrutierung von Frauen in der Polizei verstärkt. Mittlerweile existieren für Frauen 205 Spezialeinsatzeinheiten, die hauptsächlich von weiblichen Mitarbeiterinnen der afghanischen Nationalpolizei geleitet werden (BFA Staatendokumentation 4.2018).

#### Legales Heiratsalter:

Das Zivilgesetz Afghanistans definiert für Mädchen 16 Jahre (15 Jahre, wenn dies von einem Elternteil bzw. einem Vormund und dem Gericht erlaubt wird) und für Burschen 18 Jahre als das legale Mindestalter für Vermählungen (USDOs 20.4.2018; vgl. AA 5.2018). Dem Gesetz zufolge muss vor dem Ehevertrag das Alter der Braut festgestellt werden. Nur ein kleiner Teil der Bevölkerung besitzt Geburtsurkunden. Quellen zufolge ist die frühe Heirat weiterhin verbreitet. Gemäß dem EVAW-Gesetz werden Personen, die Zwangsehen bzw. Frühverheiratung arrangieren, für mindestens zwei Jahre inhaftiert; dennoch hält sich die Umsetzung dieses Gesetzes in Grenzen (USDOs 20.4.2018). Im Rahmen von Traditionen geben arme Familien ihre Mädchen im Gegenzug für "Brautgeld" zur Heirat frei, wenngleich diese Praxis in Afghanistan illegal ist. Lokalen NGOs zufolge, werden manche Mädchen im Alter von sechs oder sieben Jahren zur Heirat versprochen - unter der Voraussetzung, die Ehe würde bis zum Erreichen der Pubertät nicht

stattfinden. Berichte deuten an, dass diese "Aufschiebung" eher selten eingehalten wird. Medienberichten zufolge existiert auch das sogenannte "Opium-Braut-Phänomen", dabei verheiraten Bauern ihre Töchter, um Schulden bei Drogenschmugglern zu begleichen (USDOS 3.3.2017).

#### Familienplanung und Verhütung

Das Recht auf Familienplanung wird von wenigen Frauen genutzt. Auch wenn der weit überwiegende Teil der afghanischen Frauen Kenntnisse über Verhütungsmethoden hat, nutzen nur etwa 22% (überwiegend in den Städten und gebildeteren Schichten) die entsprechenden Möglichkeiten (AA 5.2018). Ohne Diskriminierung, Gewalt und Nötigung durch die Regierung steht es Paaren frei, ihren Kinderwunsch nach ihrem Zeitplan, Anzahl der Kinder usw. zu verwirklichen. Es sind u.a. die Familie und die Gemeinschaft, die Druck auf Paare zur Reproduktion ausüben (USDOS 3.3.2017). Auch existieren keine Berichte zu Zwangsbabymachungen, unfreiwilliger Sterilisation oder anderen zwangsverabreichten Verhütungsmitteln zur Geburtenkontrolle (USDOS 20.4.2018). Viele Frauen gebären Kinder bereits in sehr jungem Alter (AA 5.2018; vgl. USDOS 3.3.2017).

Orale Empfängnisverhütungsmittel, Intrauterinpessare, injizierbare Verhütungsmethoden und Kondome sind erhältlich; diese werden kostenfrei in öffentlichen Gesundheitskliniken und zu subventionierten Preisen in Privatkliniken und durch Community Health Workers (CHW) zur Verfügung gestellt (USDOS 3.3.2017).

#### Ehrenmorde

Ehrenmorde an Frauen werden typischerweise von einem männlichen Familien- oder Stammesmitglied verübt (BFA Staatendokumentation 3.7.2014) und kommen auch weiterhin vor (USDOS 3.3.2017). Laut AIHRC waren von 277 Mordfällen an Frauen im Jahr 2017 136 Ehrenmorde (AIHRC 11.3.2018; vgl. Tolonews 11.3.2018).

Afghanische Expert/innen sind der Meinung, dass die Zahl der Mordfälle an Frauen und Mädchen viel höher ist, da sie normalerweise nicht zur Anzeige gebracht werden. Der Grund dafür ist das Misstrauen eines Großteils der afghanischen Bevölkerung in das juristische System (KP 23.3.2016).

#### Reisefreiheit

Es existieren gewisse Sicherheitsbedenken, wenn Frauen alleine reisen: Manchmal ist es der Vater, der seiner Tochter nicht erlaubt alleine zu reisen und manchmal ist es die Frau selbst, die nicht alleine reisen will. In vielen Firmen, öffentlichen Institutionen sowie NGOs ist die Meinung verbreitet, dass Frauen nicht alleine in die Distrikte reisen sollten und es daher besser sei einen Mann anzustellen. Doch hat sich die Situation wesentlich verbessert. So kann nach eigener Aussage eine NGO-Vertreterin selbst in unsichere Gegenden reisen, solange sie sich dabei an die örtlichen Gegebenheiten hält, also lokale Kleidungsvorschriften einhält (z. B. tragen einer Burqa) und sie die lokale Sprache kennt (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Während früherer Regierungen (vor den Taliban) war das Tragen des Chador bzw. des Hijab nicht verpflichtend - eine Frau konnte auch ohne sie außer Haus gehen, ohne dabei mit negativen Konsequenzen rechnen zu müssen. In der Stadt Mazar-e Sharif wird das Tragen des Hijab heute nicht so streng gehandhabt, wie in den umliegenden Gegenden. Andere Provinzen sind bei diesem Thema viel strenger. In Mazar-e Sharif könnte es in Einzelfällen sogar möglich sein, ganz auf den Hijab zu verzichten, ohne behelligt zu werden. Garantie besteht darauf natürlich keine (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Frauen in Afghanistan ist es zwar nicht verboten Auto zu fahren, dennoch tun dies nur wenige. In unzähligen afghanischen Städten und Dörfern, werden Frauen hinter dem Steuer angefeindet etwa von Gemeindevorständen, Taliban-sympathisanten oder gar Familienmitgliedern. Viele Eltern unterstützen zwar grundsätzlich die Idee ihren Töchtern das Autofahren zu erlauben, haben jedoch Angst vor öffentlichen Repressalien. Die Hauptstadt Kabul ist landesweit einer der wenigen Orte, wo autofahrende Frauen zu sehen sind. In Kabul sowie in den Städten Mazar-e Sharif, Herat und Jalalabad gibt es einige Fahrschulen; in Kabul sogar mehr als 20 Stück. An ihnen sind sowohl Frauen als auch Männer eingeschrieben. In Kandahar zum Beispiel sind Frauen generell nur selten alleine außer Haus zu sehen - noch seltener als Lenkerin eines Fahrzeugs. Jene, die dennoch fahren, haben verschiedene Strategien um ihre Sicherheit zu gewährleisten. Manche tragen dabei einen Niqab, um unerkannt zu bleiben (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Afghanistan nicht üblich (AA 5.2018).

#### Quellen:

-  
AA - Auswärtiges Amt (5.2018): Bericht über asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1434081/4598\\_1528111899\\_auswaertiges-amt-bericht-asyl-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-islamischen-republik-afghanistan-stand-mai-2018-31-05-2018.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1434081/4598_1528111899_auswaertiges-amt-bericht-asyl-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-islamischen-republik-afghanistan-stand-mai-2018-31-05-2018.pdf), Zugriff 7.6.2018

-  
AA - Auswärtiges Amt (9.2016): Bericht über asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1253781/4598\\_1478857553\\_3-deutschland-auswaertiges-amt-bericht-ueber-die-asyl-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-islamischen-republik-afghanistan-19-10-2016.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1253781/4598_1478857553_3-deutschland-auswaertiges-amt-bericht-ueber-die-asyl-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-islamischen-republik-afghanistan-19-10-2016.pdf), Zugriff 11.5.2018

-  
AF - Asia Foundation (11.2017): A Survey of the Afghan People, Afghanistan 2017,  
[https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017\\_AfghanSurvey\\_report.pdf](https://asiafoundation.org/wp-content/uploads/2017/11/2017_AfghanSurvey_report.pdf), Zugriff 7.6.2018

-  
AIHRC - Afghanistan Independent Human Rights Commission (11.3.2018): Summary of the Report on Violence Against Women The causes, context, and situation of violence against women in Afghanistan,  
<http://www.refworld.org/publisher,AIHRC,,5ab132774,0.html>, Zugriff 6.4.2018

-  
APA - Austrian (5.12.2017): Überreichung von Beglaubigungsschreiben an Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen,  
[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20171205OTS0125/ueberreichung-von-beglaubigungsschreiben-an-bundespraesident-dr-alexander-van-der-bellen](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20171205OTS0125/ueberreichung-von-beglaubigungsschreiben-an-bundespraesident-dr-alexander-van-der-bellen), Zugriff 5.4.2018

-  
BFA Staatendokumentation (4.2018): Fact Finding Mission Report Afghanistan,  
[https://www.ecoi.net/en/file/local/1430912/5818\\_1524829439\\_03-onlineversion.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1430912/5818_1524829439_03-onlineversion.pdf), 30.4.2018

-  
BFA Staatendokumentation (3.7.2014): Afghanistan 2014 and beyond,  
<https://www.ecoi.net/en/document/1216171.html>, Zugriff 8.6.2018

-  
CSO - Central Statistic Organization (2017): Afghanistan Statistical Yearbook - Education,  
<http://cso.gov.af/Content/files/%D8%B3%D8%A7%D9%84%D9%86%D8%A7%D9%85%D9%87%20%D8%A7%D8%AD%D8%B5%D8%A7%D8%A6%DB%8C>  
Zugriff 4.4.2018

-  
HDN - Hürriyet Daily News (15.2.2018): Turkish academy trains foreign police forces as part of cooperation agreements, <http://www.hurriyedailynews.com/turkish-academy-trains-foreign-police-forces-as-part-of-cooperation-agreements-127396>, Zugriff 6.4.2018

-  
HRW - Human Rights Watch (17.10.2017): Afghanistan: Girls Struggle for an Education,  
<https://www.hrw.org/news/2017/10/17/afghanistan-girls-struggle-education>, Zugriff 8.6.2018

-  
KP - Khaama Press (23.3.2016): Shocking Status of Women in Afghanistan,  
<http://www.khaama.com/shocking-status-of-women-in-afghanistan-0422>, Zugriff 30.12.2016

-  
KP - Khaama Press (18.10.2015): Kabul University launches its First-Ever Master's Programme in Gender and Women's Studies, <https://www.khaama.com/kabul-university-launches-first-ever-masters-programme-in-gender-and-womens-studies-4006/>, Zugriff 8.6.2018

-  
LAT - Los Angeles Times (3.3.2017): In Afghanistan, an elite female police officer battles cultural taboos as well as the Taliban,  
<http://www.latimes.com/world/la-fg-afghanistan-female-police-2017-story.html>, Zugriff 3.3.2017

-  
MPI - Max Planck Institut (27.1.2004): Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan,  
[http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung\\_2004\\_deutsch\\_mpil\\_webseite.pdf](http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mpil_webseite.pdf), Zugriff 15.2.2018

-  
MORAA (31.5.2016): Moraa Educational Complex (MEC) was inaugurated by country's first lady, <http://moraa.edu.af/?p=4085>, Zugriff 5.4.2018

-  
NDTV (6.12.2017): In A First, Indian Army To Train Afghan Women Military Personnel,  
<https://www.ndtv.com/india-news/in-a-first-indian-army-to-train-afghan-women-military-personnel-1784238>, Zugriff 6.4.2018

-  
NYT - New York Times (17.3.2018): Shelters Have Saved Countless Afghan Women. So Why Are They Afraid?,  
<https://www.nytimes.com/2018/03/17/world/asia/afghanistan-womens-shelters.html>, Zugriff 7.4.2018

-  
Pajhwok (11.11.2017): Afghan Penal Code revised to deal with felonies,  
<https://www.pajhwok.com/en/2017/11/11/afghan-penal-code-revised-deal-felonies>, Zugriff 6.4.2018

-  
TD - The Diplomat (4.12.2017): In Afghanistan, a Struggle to Leave No Woman or Child Behind,  
<https://thediplomat.com/2017/12/in-afghanistan-a-struggle-to-leave-no-woman-or-child-behind/>, Zugriff 17.1.2018

-  
TE - The Economist (13.8.2016): Liberation through segregation, <http://www.economist.com/news/asia/21704854-university-just-women-opens-afghan-capital-liberation-through-segregation>, Zugriff 27.12.2016

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvvg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)